



Synode 72 Bistum St.Gallen

Verabschiedeter Text

**IX. Beziehung zwischen Kirche
und politischen Gemeinschaften**

Inhalt

Kommissionsbericht

	Seite
1 Die Kirche in der Gesellschaft	IX/ 3
1.1 Problemstellung	IX/ 3
1.2 Situationsanalyse	IX/ 3
1.3 Die zukünftige Stellung der Kirche in der Gesellschaft	IX/ 6
2 Kirche und Politik	IX/ 8
2.1 Grundsätzliche Überlegungen	IX/ 8
2.2 Der Christ als Staatsbürger	IX/ 9
2.3 Gruppierungen und Parteien	IX/10
2.4 Politischer Auftrag der Amtsträger	IX/12
3 Verhältnis von Kirche und Staat	IX/14
3.1 Grundlegungen	IX/14
3.2 Rechtsstellung der Glaubensgemeinschaften	IX/15
3.3 Kirchliche Finanzen	IX/17
3.4 Mitgliedschaft	IX/21
3.5 Verhältnis zwischen Kirchgemeinden und Pfarreien	IX/22
3.6 Bistumseinteilung in der Schweiz	IX/23
3.7 Rechtsverhältnisse des Bistums St.Gallen	IX/24
3.8 Domkapitel und Ordinariat	IX/26
3.9 Nuntiatur	IX/26

Entscheidungen und Empfehlungen

4 Die Kirche in der Gesellschaft	IX/29
5 Kirche und Politik	IX/29
5.1 Der Christ als Staatsbürger	IX/29
5.2 Kirche und Parteien	IX/30
5.3 Kirchliche Gruppierungen	IX/30
5.4 Politischer Auftrag der Amtsträger	IX/31
5.5 Seelsorger im öffentlichen Leben	IX/32
6 Verhältnis von Kirche und Staat	IX/33
6.1 Rechtsstellung der Glaubensgemeinschaften	IX/33
6.2 Kirchliche Finanzen	IX/34
6.3 Mitgliedschaft und Aktivrechte	IX/35
6.4 Verhältnis zwischen Kirchgemeinden und Pfarreien	IX/36
6.5 Bistumseinteilung in der Schweiz	IX/37
6.6 Rechtsverhältnisse des Bistums St.Gallen	IX/38

IX.

Beziehung
zwischen Kirche und
politischen
Gemeinschaften

Kommissionsbericht

Von der Synode zustimmend zur Kenntnis genommen

1 Die Kirche in der Gesellschaft

(vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 4)

1.1 Problemstellung

Die Kirche muss für jeden menschlichen Bereich offen sein, weil Gott sich dem Menschen zugewandt hat in Jesus Christus und deshalb die Kirche seine Botschaft an und für die Welt zu verkünden hat. Daher stellt sich für die Kirche als Ganzes wie für den einzelnen Christen auch die Frage, wie sie sich zum gesellschaftlichen Bereich im allgemeinen, zum politischen im besonderen zu stellen hat und welches ihre spezifischen Aufgaben in diesem Bereich sind.

Die Frage als solche besteht, seit die Kirche besteht; sie stellt sich aber immer wieder neu, weil die gesellschaftlichen Verhältnisse einem stetigen Wandel unterliegen. Wenn heute die Kirche das richtige Verhältnis zur Gesellschaft finden will, muss sie — ausgehend von einer Analyse der heutigen Situation — verschiedene Alternativen gegeneinander abwägen und jene auswählen, die ihrem Auftrag am besten entspricht.

1.2 Situationsanalyse

1.2.1 Gewandelte gesellschaftliche Situation

Die heutige Gesellschaft wird auch in der Schweiz als weltanschaulich-pluralistisch bezeichnet, als Gesellschaft, in der unterschiedliche, gegensätzliche und teilweise miteinander gänzlich unvereinbare Lebenserfahrungen, Interessen und Weltanschauungen zum Ausdruck gebracht werden. Das Bild unserer Gesellschaft ist das einer durchorganisierten und vielschichtigen Gesellschaft. Durch die Entwicklung hin zum Sozial- und Wohlfahrtsstaat scheinen heute unsere staatlichen Institutionen in belnahe jeden Sach- und Lebensbereich des Menschen einzugreifen. Hinzu kommt, dass auch die Kleinheit unseres Gemeinwesens und dessen föderalistischer Aufbau den überall festzustellenden Trend zu sogenannten Superstrukturen in Bürokratie und Wirtschaft nicht aufzuhalten vermochten. Die vergangenen Jahre brachten einen bisher nie gekannten Wohlstand und noch grössere Freiheiten in bezug auf die Lebensgestaltung. Gleichzeitig überwucherte

das wirtschaftlich-materielle Denken zu Lasten traditioneller Werte und Wertungen. Im Zusammenhang damit steht nicht zuletzt eine vor allem in Kreisen der jungen und jüngeren Generation auf verschiedene Weise zum Ausdruck gebrachte Kontestation, die an die Grundfesten vieler westlicher Industrienationen rührt. Das Problem der Umwertung aller Werte und der Drang nach Demokratisierung aller Lebensbereiche stehen im Raum und haben auf alle öffentlichen und privaten Institutionen übergreifen. Einem früher zu ausgeprägten Individualismus steht heute eine teilweise ausgeprägte Entpersonalisierungsentwicklung gegenüber, die den Wert des einzelnen vor der Gemeinschaft herabzumindern droht. Es sei dabei eine neue Welle der Ideologisierung erwähnt, die auch unseren im Grunde uralten Brauch der Regelung der Konflikte nach dem Muster des gütlichen Einvernehmens, welchen wir gemeinhin mit dem Stichwort Konkordanzdemokratie bezeichnen, nicht verschont.

1.2.2 Säkularisierung

Die religiöse Verhaltensforschung stellt fest, dass mit dem Aufkommen der Industriegesellschaft und der Entwicklung hin zum Wohlfahrtsstaat ein immer grösser werdender Abstand zwischen breiten Kreisen der Bevölkerung und der Kirche und dem Glauben festzustellen ist. Die zunehmende Verstädterung und Vermassung mögen das ihre dazu beigetragen haben. Ein grosser und wesentlicher Teil unserer Mitmenschen steht nicht mehr unmittelbar zu Kirche und Glaube. Religion wird in zunehmendem Masse gewissermassen als «Konsumgut», als Privatsache neben andere Bereiche gestellt. Sie vermag daher immer weniger die Lebenshaltung und den Sinn unseres menschlichen Daseins zu prägen. Andere Anschauungen und Sinngebungen haben Fuss gefasst, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die wirtschaftlich-materielle Denkwelt andere Werte und Wertungen mitunter sehr verdrängt hat. Christliches Gedankengut hat sich zudem von der Kirche abgelöst und wird von anderen Gruppierungen übernommen. (vgl. Text IV «Kirche im Verständnis des Menschen von heute», 4)

1.2.3 Diasporasituation der Kirche

Aufgrund historischer Entwicklungen gibt es in unserem Land — und auch in unserem Bistum — ausgesprochene Diasporagebiete, denen andererseits die «katholischen Stammländer» gegenüberstehen. Hier wie dort hat aber die Säkularisierung ihre unübersehbaren Spuren hinterlassen. So kann die Feststellung nicht überraschen, dass in Zukunft immer weniger Menschen aufgrund sozialer Kontrolle, sondern aus persönlicher Entscheidung der Kirche angehören werden (Kirche 1985, 18). Selbst in den bisherigen Stammländern entsteht dadurch

eine diasporaähnliche Situation: die Kirche sieht sich in der Rolle einer Minderheit. Von dieser Minderheit kann zuversichtlich verstärkte Glaubenstreue und Einsatzbereitschaft erwartet werden. Angesichts der geschilderten Diasporasituation gewinnt die vom Staat garantierte Religionsfreiheit immer mehr eine andere Bedeutung: sie wird Garant vor der Übermacht anderer Weltanschauungen und Ideologien.

1.2.4 Trennung von Kirche und Staat?

Schon in früheren Zeiten gab das Verhältnis Kirche - Staat immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen. Auch heute wird diese Frage auf schweizerischer Ebene von neuem aufgerollt. Zwar ist im Bereich unseres Bistums das Verhältnis Kirche - Staat zufriedenstellend geregelt; dennoch muss die Kirche für die Zukunft mit der Möglichkeit rechnen, dass ihre derzeitige rechtliche Stellung angefochten wird.

1.2.5 Pluralismus innerhalb der Kirche

Bedeutsam ist wegen des Auf- und Überkommens anderer verschiedenartiger und unterschiedlicher Weltanschauungen und Lebensweisen die Tatsache, dass die Pluralität innerhalb der Gesellschaft auch zu einer Pluralität innerhalb der Gemeinden und dem gesamten Kirchenvolk geführt hat. Unbestreitbar hat auch der innerkirchliche Aufbruch nach dem 2. Vatikanischen Konzil innerhalb der Kirche erhebliche Spannungen erzeugt. Sosehr eine gewisse Pluralität innerhalb der Kirche zu begrüßen ist — sofern darüber die letzte und grundlegende Einheit in Christus nicht vergessen wird —, so sehr zeigt sich doch andererseits, dass die Kirche nicht mehr in der gleichen Selbstverständlichkeit wie früher als Einheit gegenüber der Gesellschaft auftreten kann.

1.2.6 Erwartungen der Gesellschaft an die Kirche

Ist also der Rückzug des Religiösen und Kirchlichen aus dem gesellschaftlichen Bereich unaufhaltsam? Resignation wäre wohl fehl am Platze. Seit je hat die Kirche an hervorragender Stelle an der Bildungsaufgabe mitgetragen und erfüllt auch heute darin noch eine wichtige Funktion (vgl. Synodentext XI); seit je hat sie auch ein soziales Engagement realisiert und stösst auch jetzt im sozialen Bereich betont ins Gesellschaftliche vor (vgl. Synodentexte VIII und X). Der Kirche, welche sich in ihrer horizontalen Ausrichtung dem Frieden und der Gerechtigkeit verbunden fühlt, werden von der Öffentlichkeit soziale, fürsorgliche und andere Aufgaben nicht nur zugebilligt, sondern nachgerade abverlangt. Auch ein weiteres Phänomen ist bemerkenswert: so sehr traditionelle moralische und ethische Werte in der Gesellschaft an Gewicht verloren haben mögen, so sehr möchten doch breite Kreise

der Kirche die Rolle einer moralischen Autorität zuweisen, die sich für die Wahrung der Menschenrechte und die Anliegen Armer und Entrechteter einsetzt; bei unbequemen Antworten freilich wird sie zuweilen dann doch nur als Störerin empfunden.

1.3 Die zukünftige Stellung der Kirche in der Gesellschaft

1.3.1 Mögliche Wege

Bei der Frage nach der künftigen Stellung der Kirche in der Gesellschaft dürfen allerdings weniger die Erwartungen, welche die Gesellschaft an die Kirche stellt, den Ausschlag geben, als vielmehr die Frage, wie die Kirche ihrem Sendungsauftrag am besten gerecht werden kann (vgl. Text X «Die Verantwortung der Kirche in der Schweiz für Mission, Entwicklung und Frieden», 1). Verschiedene Wege sind für die Zukunft denkbar; im folgenden sollen vier Möglichkeiten aufgezeigt und auf ihre Zweckmässigkeit geprüft werden:

- Die Kirche zieht in ein eigentliches Getto ein, sei es, dass sie eine eigene politische Verantwortung ablehnt und Schutz vor dem Wandel in Staat und Gesellschaft bietet, sei es, dass sie gegenüber Staat und Gesellschaft eine kritische Stellung einnimmt und durch kleine Gruppen ihre eigene Kontestation zum Ausdruck bringt.
- Die Kirche verlegt sich auf die Rolle einer Vermittlerin zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Meinungen. Sie sieht ihren Sendungsauftrag vornehmlich im Bemühen um den Ausgleich und die Versöhnung widerstrebender Interessen bei Spannungen und Konflikten.
- Die Kirche verlegt sich auf eine Art Funktionsteilung und Zusammenarbeit. Dominant ist der Dienst für und am Gemeinwesen und den Menschen. Das gesellschaftspolitische Engagement ist ausgeprägt.
- Die Kirche integriert sich weitgehend in die Gesellschaft, passt sich an, übt Toleranz und verteidigt ihre Werte vor der Übermacht anderer Anschauungen und Bekenntnisse.

Von den vier Wegen unterscheidet sich mit deutlicher Schärfe lediglich der erste von den drei andern. Alle zusammen bringen zum Ausdruck, dass die Rolle der Kirche in Zukunft diejenige einer Minorität sein wird. In der Tat deuten denn auch alle Hinweise auf die Entwicklung in die Diaspora. Dass diese Aussicht nun durch einen freiwilligen Rückzug ins Getto noch verstärkt werden soll, widerspricht nicht nur dem Sendungsauftrag der Kirche und verdeckt nicht nur die Verantwortung des Christen für die Welt, sondern droht auch, die

Kirche um ihr Gehör in der Öffentlichkeit zu bringen. Es droht ihr aber auch die Auflösung in kleine Gruppen, da dieser Weg der Pluralität der Gläubigen zu wenig Rechnung trägt.

Beschreitet die Kirche dagegen den dritten Weg, so wird sie noch mehr in die Rolle einer karitativen Institution geschoben. So sehr sich die Kirche sozial Benachteiligter annehmen und Zeichen setzen soll, so sehr hat ihre Existenz aber auch gelstliche Dimension, jene der Sinngebung. Ihre Aufgabe liegt nicht darin, zu anstehenden gesellschaftlichen und politischen Dingen fertige Rezepte anzubieten, als vielmehr darin, diesen Dingen einen Sinn zu verleihen. Diese Ihre gelstliche Sendung macht es unter Umständen notwendig, dass sie der Welt gegenüber eine kritische Haltung einnehmen muss, wenn die menschliche Würde, die Anliegen Benachteiligter oder gar Ihre eigene Entfaltung, kurz Ihr Lehrauftrag auf dem Spiele stehen. In der Rolle als Vermittlerin (zweiter Weg) wird ihr daher eine Grenze gesetzt, welche allerdings nicht klar erkennbar scheint und in jedem Fall wohl erst gefunden werden muss. Als Vermittlerin bringt sie die Pluralität innerhalb ihrer Glieder wohl am besten zum Ausdruck. Eine Grenze findet sie jedoch in Ihrem eigenen Gewicht, das sie vor der Öffentlichkeit verkörpert. Weil viele dieses Gewicht vor allem in der Zukunft nur sehr gering veranschlagen, wird der Kirche zuweilen vorgeschlagen, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Es scheint aber als unheimlich, sich künftighin nur noch tolerant zu zeigen. Die Kirche kann und soll nicht einfach als gesellschaftliche Gruppe neben andere gestellt werden. Es liegt in Ihrem Auftrag begründet, sich über diese Gruppen zu stellen. Wenn sie aber Gehör finden will, kann sie nicht umhin, sich in einem gewissen Masse zu inserieren und ihre Dienste als Vermittlerin anzubieten.

1.3.2 Folgerungen

Nach Abwägen dieser Möglichkeiten und in der Erkenntnis nicht allein dessen, was wünschbar ist, sondern auch dessen, was realisierbar erscheint, muss die künftige Stellung der Kirche in der Gesellschaft gekennzeichnet sein durch die Bereitschaft, sich für den Dienst am Menschen und an der Gesellschaft einzusetzen und sich für eine Vermittlung zwischen unterschiedlichen Meinungen und Gruppen zur Verfügung zu stellen. Für diese grundsätzliche Haltung der Kirche darf es nicht von Bedeutung sein, ob sie in der Gesellschaft eine Mehrheitsstellung genießt oder ob ihre Stellung — was in Zukunft immer deutlicher werden dürfte — jene einer Minderheit ist. Auf keinen Fall darf sich die Kirche ins Getto zurückziehen, genau so wenig wie ein völliges Aufgehen in der Gesellschaft ohne kritische Distanz einen gangbaren Weg in die Zukunft darstellt.

2 Kirche und Politik

(vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 5)

2.1 Grundsätzliche Überlegungen

2.1.1 Glaube und Politik

Politik ist das aktive Bemühen von Menschen, das Zusammenleben im Staat nach bestimmten Vorstellungen (Leitbildern) zu organisieren. In der Demokratie besteht das Ziel der politisch tätigen Menschen darin, in Konkurrenz und in Zusammenarbeit mit anderen eine bestimmte Ordnung umfassend oder soweit als möglich zu verwirklichen.

Der Christ lebt aus seinem Glauben in der Hoffnung auf das Kommen einer besseren Welt und des Reiches Gottes. Der Glaube vermittelt also dem Menschen eine endzeitliche Schau der Dinge und Sinngestaltung auch für die irdische Daseinsgestaltung.

Für den Christen kann es daher kein zusammenhangloses Nebeneinander von Glaube und Politik geben, das entweder zu einer Distanzierung vom politischen Engagement führen würde (Vertikalismus) oder zu einem politischen Engagement unter Preisgabe jeden Bezugs auf den Glauben (Horizontalismus). Der Christ ist im Gegenteil aufgerufen, sich aus dem Glauben heraus auch im politischen Bereich zu engagieren, denn «wenn die christliche Liebes- und Gerechtigkeitsbotschaft sich nicht im aktiven Einsatz für die Gerechtigkeit in der Welt verwirklicht, erscheint sie dem Menschen von heute kaum glaubhaft» (Bischofssynode 1971).

2.1.2 Arten des Einsatzes

Politische Aktion bedeutet für manche Eintritt in die politischen Organisationen und Institutionen der Gesellschaft und des Staates; allgemeiner und für die meisten ist darunter jedes gesellschaftliche Engagement auf verschiedener Ebene und in verschiedener Form zu verstehen.

2.1.3 Autonomie des politischen Bereichs

Auch nach der Meinung der Christen ist politisches Handeln weltlicher, profaner Natur; auch wenn Christen in der Politik tätig sind, wird Politik nicht zur Aktivität der Kirche. Der Glaube bringt die politische Aktion nicht um ihre legitime Eigenständigkeit. Die sachverständige und ernsthafte politische Analyse, das beständige Beobachten der tatsächlichen Situationen, die verantwortungsbewusste Entscheidung zu einer wirksamen Aktion — alle diese Elemente des politischen Handelns werden durch den Glauben nicht überflüssig.

2.1.4 Neue Massstäbe

Der Glaube setzt aber auch für den politischen Bereich neue Massstäbe: durch die Erlösung wird der Mensch zum Mass aller Politik. Aus dieser Sicht darf die politische Aktion von Christen oder christlichen Gemeinschaften nicht aus Machtmotiven heraus erfolgen, sondern — und hierin liegt das spezifisch Christliche an ihr — muss primär als ein im Geiste des Evangeliums zu leistender Dienst verstanden werden.

2.1.5 Legitimer Pluralismus

Es ist anzuerkennen, dass derselbe christliche Glaube zu einem verschieden orientierten Einsatz im politischen Bereich führen kann. Das Evangelium unterdrückt die politische Pluralität nicht, grenzt sie aber ein, indem es Widersprüche sichtbar macht, die zwischen der Botschaft Christi und konkreten politischen Entscheidungen bestehen können. Obwohl es also nicht für jeden Fall eine einzige christliche Lösung gibt, ist doch nicht jede beliebige Lösung christlich.

2.2 Der Christ als Staatsbürger

2.2.1 Staatsbürgerliche Pflichten als Christenpflicht

Gerade weil politisches Handeln zunächst weltlicher Natur ist, ist der politische Bereich vorab die Domäne des einzelnen Christen als Staatsbürger. «Die Laien sind eigentlich, wenn auch nicht ausschliesslich, zuständig für die weltlichen Aufgaben und Tätigkeiten» (II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et Spes», 43). Der Aufbau der zeitlichen Ordnung, die Durchdringung der irdischen Wirklichkeiten mit dem Geist des Evangeliums und die Umsetzung der christlichen Botschaft in politische Aktion ist Sache der Gläubigen als Glieder der pluralistischen Gesellschaft und als Staatsbürger. Dieses Apostolat wird umso dringlicher, als die Autonomie vieler Bereiche des menschlichen Lebens sehr gewachsen ist. Fehlt das lebendige Zeugnis der Christen, das sich im politischen Bereich ebenso auswirken muss wie in der Arbeits- und Freizeitwelt, so wird die Kirche den geistigen Raum der modernen Gesellschaft nicht mehr mitgestalten können.

Es ist daher Pflicht aller Christen, sich politisch zu informieren und zu bilden und sich auch aktiv am öffentlichen Leben zu beteiligen.

2.2.2 Selbständigkeit und Verantwortung

Als Bürger handeln die Christen aus freier Initiative, nach ihrem Gewissen und in eigener Verantwortung. Der Christ als Bürger ist kein Befehlsempfänger der Amtsträger; freilich darf er die kirchliche Lehre,

insbesondere die Soziallehre, bei seinen Entscheidungen nicht ausser acht lassen. Von der Kirche kann er erwarten, dass sie ihm bei seiner Gewissensbildung behilflich ist und ihm, wie es das Konzil mit der Pastoralkonstitution «Kirche in der Welt von heute» getan hat, eine christliche Sicht der Welt vermittelt. Er ist aber seiner Verantwortung nicht enthoben, wo Entscheidungshilfen von seiten der Amtsträger ausbleiben.

2.3 Gruppierungen und Parteien

2.3.1 Bedürfnis zum Zusammenschluss

Zur Bildung des politischen Bewusstseins und zur Realisierung politischer Zielsetzungen ist es wünschenswert, ja sogar oft unerlässlich, dass sich Gleichgesinnte zusammenschliessen, sei es im Rahmen einer politischen Partei, sei es in freien Gruppierungen. Die Kirche weiss, dass solchen Gruppen, insbesondere auch den Parteien, bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens eine hohe Bedeutung zukommt. Sie begnügt sich daher nicht bloss damit, den Christen ihre staatsbürgerlichen Pflichten in Erinnerung zu rufen, sondern anerkennt ausdrücklich das parteipolitische Engagement der Christen, ja sie muss es unter Umständen sogar fordern.

2.3.2 Kirche, Verbände und Parteien

Unter den im letzten Jahrhundert gegründeten Vereinigungen befanden sich nicht wenige, die konfessionelle Vereine und Bewegungen politischer Natur waren und dies in ihrem Namen auch bekundeten. Dies verlieh der schweizerischen Politik eine besondere Note. Auf der Ebene des Bundesstaates wurden diese Bewegungen erst um die Jahrhundertwende in den politischen Entscheidungsbereich integriert, nachdem bewegte Jahre der Opposition vorausgegangen waren.

Seit geraumer Zeit ist eine Ablösung des engen Bandes zwischen Kirche, Parteien und Vereinigungen im Gange, weil sich letztere nicht mehr nur einseitig konfessionell orientieren, sondern zunehmend offener werden und allen Christen nahestehen wollen. Die Kirche ihrerseits hat sich vermehrt parteipolitische Zurückhaltung in der Wahrnehmung ihrer politischen Aufgaben auferlegt.

Heute will die Kirche zu allen Parteien und Verbänden in einem grundsätzlich offenen Verhältnis stehen. Sie anerkennt, dass es politische Gruppierungen von Christen gibt und geben kann, die aus christlicher Verantwortung heraus sich in Staat und Gesellschaft zum Wohle aller engagieren und ihre Vorstellungen von der besten politischen Ordnung aus ihrer christlichen Sicht heraus zu begründen trachten. Sie anerkennt aber auch, dass nicht nur Gruppen, die in ihrem Namen oder

Programm auf die christliche Weltanschauung verwelsen, sondern auch andere Parteien und Verbände christliche, aber nicht nur dem Christen einsichtige Werte zum Massstab Ihres Handelns nehmen. Sie trägt der Pluralität im politischen Bereich soweit Rechnung, als dies in Ihrem eigenen Vermögen steht. Sie ist mit allen Parteien und Verbänden zur Zusammenarbeit bereit, sofern sich deren Programme und politische Praxis nicht auf inhumane ideologische Grundsätze stellen und die religiöse Sendung wie den politischen Auftrag der Kirche als Ganzes bekämpfen. Nähe und Distanz der Kirche zu einzelnen politischen Parteien beruht also niemals auf den Entscheidungen der Kirche allein, sondern ist zu einem erheblichen Teil die zwangsläufige Folge von Programm und Praxis der Parteien. Dabei ist nicht entscheidend, ob eine Partei ausdrücklich auf das Christentum Bezug nimmt, sondern ob sie die soziale Gerechtigkeit und die Grundrechte, wie sie auch von der neueren christlichen Soziallehre betont werden, bejaht und zu verwirklichen sucht.

2.3.3 Kirchliche Gruppierungen

In einer speziellen Weise wird die Kirche in der Welt präsent, wenn ihre Gläubigen ausdrücklich als Glieder der Kirche tätig werden, einzeln oder in Gruppen. Für jedermann erkennbar beziehen sich dabei die Christen in ihren Überlegungen und Aktionen auf das Evangelium, was ihrem Tun und Lassen einen anderen Charakter verleiht als eine rein staatsbürgerliche Tätigkeit.

Solche Gruppen oder Gemeinschaften können und sollen der spontanen Initiative entspringen. Von der Kirche sollen sie unter Respektierung ihrer freien Entfaltungsmöglichkeit gefördert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass es in der Kirche Orte der Besinnung, der Kommunikation, der Information und Bildung für Jugendliche und Erwachsene gibt, die sich um ein dem Evangelium entsprechendes Denken bemühen. Christen verschiedener Herkunft, unterschiedlichen Milieus und auch gegensätzlicher Meinung sollen sich hier treffen können, um sich über ihr gemeinsam zu gebendes Zeugnis zu befragen und zu verständigen. Das können die unterschiedlichsten Gruppen sein: ständige oder ad hoc gebildete, freie und institutionalisierte, solche, die sich mehr dem Gebet oder der Bildung widmen, Gruppen auf örtlicher, regionaler oder gesamtschweizerischer Ebene, Jugendgruppen, Standesvereine usw.

Wenn solche Gruppierungen von Christen sich zu politischen Fragen äussern, so tun sie dies zwar als Teil der Kirche, verpflichten aber zunächst immer nur sich selbst und können nicht beanspruchen, im Namen der Kirche zu sprechen. Das schliesst freilich nicht aus, dass solchen Stellungnahmen ein eigenes Gewicht zukommt.

2.4 Politischer Auftrag der Amtsträger

2.4.1 Begründung

Man mag je nach Standort in unserer pluralistischen Gesellschaft Stellungnahmen der Kirche zu politischen Problemen für erwünscht oder unerwünscht halten, es zeigt sich jedenfalls trotz aller Säkularisierungstendenzen, dass die Kirche heute noch durch ihr Tun und Lassen, ihr Engagement oder ihr Abseitsstehen in den gesellschaftlichen und politischen Raum hineinwirkt. Wenn auch der politische Bereich zunächst die Domäne der Laien ist, heisst das doch nicht, dass nicht auch die Amtsträger einen spezifischen Anteil am politischen Auftrag der Kirche haben.

2.4.2 Gewissensbildung

Eine wichtige Aufgabe liegt für die Amtsträger im innerkirchlichen Raum; es betrifft die Bildung der Gläubigen. Je mehr das Amt die Gläubigen nach der Botschaft Christi zu formen und ihre Gewissen nach der kirchlichen Soziallehre zu bilden weiss, desto grösser ist sein Beitrag für die Erneuerung der Welt.

2.4.3 Gesellschaftskritik

Im dauernden Prozess der politischen Meinungsbildung sollen im Sinne von Mitverantwortung und Dienst an der Gesellschaft auch die Amtsträger ihre Meinung — neben jener der Laien — einbringen. Solche Verlautbarungen sind eigentlich gesellschaftskritisch; sie gehen vom Evangelium und von der Glaubenslehre aus, zielen aber über das Grundsätzliche hinaus auf konkrete Einzelprobleme. Dabei sind oft Informationen zu verarbeiten und Analysen zu verwenden, welche nicht aus theologischer Reflexion resultieren; es sind Ermessensentscheide zu fällen, um das Wort Gottes auf zeitbedingte Sachverhalte hin zu konkretisieren. Je nach dem Inhalt einer Stellungnahme ist die Autorität des Amtes verschieden engagiert. Kompetenz und Verbindlichkeit solcher gesellschaftskritischer kirchlicher Äusserungen hängen ebenso sehr davon ab, wie sachgemäss als auch wie vom Glauben her begründet die Äusserungen sind.

Das rechte Verhalten gegenüber derartigen kirchlichen Verlautbarungen besteht bei aller Treue zum Evangelium weder in einer kritiklosen Hinnahme noch in einer voreiligen Distanzierung, sondern in verantwortungsbewusster Auseinandersetzung, welche die Argumente ernst nimmt und kritisch prüft. Durch eine Verlautbarung wird die Diskussion um eine Sache nicht abgeschlossen, vielmehr erst eröffnet oder weitergeführt. (Vgl. Text I «Glaube und Glaubensverkündigung heute», 14.2).

2.4.4 Offizielle kirchliche Stellungnahmen zu politischen Fragen

Es gibt auch im politischen Bereich Fragen, die entweder im Grundsätzlichen Religion oder Moral betreffen oder die vitale Interessen der Kirche als Institution berühren. In solchen Fällen ist eine offizielle kirchliche Stellungnahme nicht nur erwünscht, sondern geradezu erforderlich. Auf Landesebene wird es in der Regel die Bischofskonferenz, auf der Ebene der Diözese der einzelne Bischof sein, dem das Recht zusteht, im Namen der Kirche zu sprechen. Nimmt die Kirche als Ganzes durch ihre Bischöfe gegenüber Gläubigen, Staat und Gesellschaft Stellung, so beruht ihre Autorität auf der Sendung Christi: sie ist Verkündigungsautorität.

2.4.5 Vorbereitung kirchlicher Verlautbarungen

Als Mangel erweist sich, dass bisher ein Instrumentarium weitgehend fehlte, um kirchliche Verlautbarungen — seien es offizielle kirchliche Stellungnahmen zu politischen Fragen, seien es gesellschaftskritische Äusserungen oder blosser Informationen zu gesellschaftlichen Problemen — nicht nur mit der nötigen Sachkunde, sondern auch rechtzeitig vorzubereiten. Aus dieser Sicht empfiehlt es sich, die Schaffung eines schweizerischen katholischen sozioethischen Instituts zu prüfen. Auf jeden Fall ist es der Einheit in der Kirche wie auch der Wirksamkeit und Kompetenz kirchlicher Stellungnahmen angemessen, wenn diese im Verein mit sachkundigen Gläubigen, mit den verschiedenen Räten (z.B. Priester- und Seelsorgerat), mit Verbänden und und anderen Gruppierungen erarbeitet werden.

In welcher Form und durch welche Instanz die Erklärungen abzugeben sind, wann sie am besten zu erfolgen haben, an wen sie zu richten sind und ob unter bestimmten Umständen die Kirche direkt — wenn auch subsidiär — selber durch bestimmte Aktionen tätig werden soll, ergibt sich weitgehend aus der konkreten Situation und deren Erfordernissen.

2.4.6 Seelsorger im öffentlichen Leben

In einem besonderen Spannungsfeld steht der Seelsorger, wenn es um die Frage des politischen Engagements geht. Es kommt nicht von ungefähr, dass es auch in unserem Land in jüngster Zeit verschiedentlich Kontroversen um den «politischen Priester» gegeben hat. Einerseits hat der Seelsorger die gleichen Rechte und Pflichten bezüglich des politischen Engagements wie jeder Staatsbürger, andererseits gibt seine besondere Stellung als Amtsträger seinen Äusserungen und seinem Verhalten ein besonderes Gewicht, was ihn zu klugem Abwägen seines Handelns veranlassen muss.

3 Verhältnis von Kirche und Staat

(vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6)

Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat sind ein Teilaspekt des Verhältnisses der Kirche zur Gesellschaft. Im vorliegenden Abschnitt werden unter dem Verhältnis von Kirche und Staat die rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden verstanden. In der Schweiz sind die Kantone zuständig, diese Rechtsverhältnisse im einzelnen zu bestimmen. Der Bund garantiert im wesentlichen die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit als Recht zur freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Wie jedoch die Rechtsbeziehungen zu den Religionsgemeinschaften konkret ausgestaltet sind, bleibt den Kantonen überlassen. Dies hat zur Folge, dass das kantonale Staatskirchenrecht wegen der unterschiedlichen Traditionen der Kantone uneinheitlich und komplex ist.

3.1 Grundlegungen

3.1.1 Das Verhältnis von Kirche und Staat war in allen christlichen Jahrhunderten zur Diskussion gestellt. Der innere Grund liegt in der endzeitlichen Ausrichtung der Kirche. Sie reicht damit über das Ziel des Staates hinaus, welcher sich der Verwirklichung des Gemeinwohls in der Geschichte zu stellen hat. Aber auch die Kirche kann ihre Aufgaben nur in der Zeit und der jeweils konkreten geschichtlichen Situation wahrnehmen. Die Kirche muss sich somit vor einer doppelten Versuchung hüten: Sie darf sich — aus ihrer endzeitlichen Zielsetzung heraus — nicht an die Stelle des Staates zu setzen versuchen und sich damit in einen Prozess der Identifikation mit ihm einlassen. Andererseits hat sie sich gegenüber dem Staat, mag er sie auch fördern, in einer Distanz zu halten, die es ihr ermöglicht, in voller Unabhängigkeit ihre eigenen Aufgaben und Zielsetzungen zu verwirklichen.

3.1.2 Während Jahrhunderten war ein System der Einheit von Kirche und Staat, der Einheit des Bekenntnisses der Bürger unangefochten. Daraus resultierte eine Einordnung und Abhängigkeit der Kirche, die je nach Bekenntnis differenziert war. Die verfassungsmässige Verankerung der religiösen Freiheitsrechte, insbesondere der Kultusfreiheit (Art. 49 und 50 BV), entzog der früheren Einheit die Grundlage. Soweit die Bekenntnisse im öffentlichen Recht anerkannt blieben, hatte ein Ablösungsprozess zu erfolgen. Der Freiheitsraum und die Autonomie der Bekenntnisse bezogen sich vorerst auf die Fragen des Glaubens, der Lehre und des Kults. Auch bezüglich der sogenannten äusseren Belange zeigt die Entwicklung des Staatskirchenrechts eine zunehmend

grössere Freiheit der Bekenntnisse zur Selbstorganisation im Rahmen des öffentlichen Rechts. Dieser Entwicklungsprozess ist nicht überall gleich weit fortgeschritten. Einzelne Kantone erlassen, unter Berücksichtigung der Anliegen der Konfessionen, ausgebaute staatliche Kirchengesetze, andere anerkennen deren volle Freiheit, sich selbst auf Grund des eigenen Kirchenverständnisses zu konstituieren. In diesen letzteren Kantonen verzichtet der Staat auf jede Kirchenhoheit im Sinne weiterer Einflussnahme. Die gesamte Entwicklung ist nicht abgeschlossen. Sie zielt unverkennbar auf eine umfassende Freiheit der Bekenntnisse. Die bisher übliche Bezeichnung «Bekenntnisse» sollte in Zukunft durch «Glaubensgemeinschaften» ersetzt werden.

3.1.3 Die christlichen Glaubensgemeinschaften verlangen aus ihrem Selbstverständnis, dass sie ihrem Wesen gemäss ihre Sendung in Gesellschaft und Staat wahrnehmen können. Die Frage der Rechtsstellung ist somit nicht eine grundsätzliche, sondern tritt hinter das primäre Anliegen «überall in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden» zurück. Demzufolge hängt es von den konkreten Verhältnissen ab, ob die Kirche eine Anerkennung im öffentlichen Recht oder eine Trennung vom Staat, verbunden mit einer Organisation im Privatrecht, befürwortet. Die Kirche hat auch bereit zu sein, auf ihre öffentlich-rechtliche Stellung und die damit verbundenen Vorzüge zu verzichten, sofern die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt wäre (II. Vatikanisches Konzil, «Kirche in der Welt von heute» Nr.76), oder wenn staatliche Vorschriften sie in einen unerträglichen Widerspruch zu ihrem Wesen und ihrer Sendung bringen würden.

3.1.4 Die grundlegenden Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat wie auch die konkrete Situation verlangen nach einer dauernden Überprüfung und Weiterverfolgung der Probleme. Sowohl die kirchlichen wie die staatskirchlichen Aspekte sind von Fachleuten zu sichten und weiter zu bearbeiten, unter Berücksichtigung der ökumenischen Grundanliegen. Hierzu dienen Dokumentationen, wie sie z. B. an der Universität Freiburg bestehen, oder auch Bestrebungen der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz. (Vgl. «Kirche - Staat im Wandel», eine Dokumentation der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz, 1974).

3.2 Rechtsstellung der Glaubensgemeinschaften

3.2.1 Anerkennung im öffentlichen Recht

3.2.1.1 In den kantonalen Gesetzgebungen wird unter öffentlich-rechtlicher Anerkennung die Zusammenfassung der Angehörigen einer bestimmten Glaubensgemeinschaft zu einer Körperschaft des öffentlichen

Rechts verstanden. In einer Reihe von Kantonen ist auch den rein kirchlichen Institutionen wie Bischofsamt und Pfarramt eine gleiche Rechtsstellung eingeräumt. Der körperschaftliche Zusammenschluss der Konfessionsangehörigen in Kirchgemeinden oder Konfessionsteile ist für die einzelnen christlichen Glaubensgemeinschaften von unterschiedlicher Bedeutung. Sowohl die evangelische wie christkatholische Kirche finden in dieser demokratischen Basis gleichzeitig das rechtliche Element Ihrer Kirchenorganisation. In der katholischen Kirche entsprechen Kirchgemeinden und insbesondere die Konfessionsteile nicht einem kirchlichen Strukturelement. Sie sind nicht Kirche im eigentlichen Sinne, sondern als Körperschaften in ihrer Zielsetzung auf die Kirche hingeordnet und dazu berufen, in Eigenverantwortlichkeit die kirchliche Tätigkeit zu unterstützen; sie repräsentieren in beachtlichem Masse das Kirchenvolk. Obwohl vom kantonalen Gesetzgeber geschaffen und dadurch mit dem Staat verbunden, treten Konfessionsteile und Kirchgemeinden nicht in dessen Dienst oder Abhängigkeit; sie sind zur Erfüllung eigener, nicht staatlicher Aufgaben geschaffen. Jeder Konfessionsteil oder jede Kirchgemeinde nimmt somit eine doppelte Stellung ein: ihre rechtliche Begründung ist staatlich, ihre Ausrichtung jedoch kirchlich.

3.2.1.2 Die öffentlich-rechtliche Stellung der Glaubensgemeinschaften bringt die Anerkennung ihrer sittlichen Werte, ihres sozialen Einsatzes für Gesellschaft und Staat zum Ausdruck. Diese Werte greifen über den Bereich rein privater Interessen hinaus. Der Staat anerkennt durch die Verleihung einer öffentlich-rechtlichen Stellung die Tätigkeit der Konfessionsteile als Beitrag zum Gemeinwohl des ganzen Volkes. Aus dieser grundlegenden Sicht rechtfertigt er die Auszeichnung der Glaubensgemeinschaften vor andern Vereinigungen seiner Bürger.

3.2.1.3 In allen drei Kantonen, die das Bistum St. Gallen umfasst, sind die Katholiken in Kirchgemeinden öffentlich-rechtlich organisiert und anerkannt. In St. Gallen besteht zudem ein Zusammenschluss auf kantonaler Ebene im Konfessionsteil. Ihm entspricht in Appenzell Ausserrhoden der Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden, während Appenzell Innerrhoden keine Körperschaft kennt, welche über die einzelnen Kirchgemeinden hinausreicht.

In allen Kantonen geniessen die anerkannten Glaubensgemeinschaften eine weitreichende innere Autonomie und Selbständigkeit zur Regelung ihrer Tätigkeiten und kirchlichen Aufgaben.

3.2.2 Trennung von Kirche und Staat

Trennung von Kirche und Staat ist gegeben, wenn sich die Glaubensgemeinschaften in den Normen des Privatrechtes, vorab als Vereine

oder Stiftungen, zu organisieren haben. Trennung heisst somit rechtliche Beziehungslosigkeit des Staates zu den Kirchen und Ablehnung jeglicher Form einer Förderung oder Behinderung derselben in ihrer Tätigkeit. Die Motive für eine Trennung sind sehr unterschiedlich. Trennungsbewegungen sind entstanden aus theoretisch-philosophischen Begründungen, wonach religiöse Bekenntnisse für den Staat bedeutungslos seien («Religion ist Privatsache»). Dabei spielte oft eine laizistische Ideologie mit, die den Einfluss der Kirchen möglichst ausschalten wollte. Der Staat könne von der Kirche nur frei sein — und umgekehrt —, wenn keine rechtlichen Beziehungen zueinander bestehen, und weltanschauliche Neutralität lasse keine Auszeichnung einer oder mehrerer Glaubensgemeinschaften im öffentlichen Recht zu. Zu einer Trennung führten aber auch rein pragmatische Gründe, wie eine starke Aufsplitterung religiöser Gemeinschaften, oder die Trennung war ein Ausweg aus kirchenpolitischen Schwierigkeiten.

In der Schweiz wurden Trennungsformen in Genf (1907) und Neuenburg (1941) eingeführt. Die Trennung ist jedoch nicht vollständig; in Neuenburg unterstützt der Staat die Glaubensgemeinschaften finanziell in bescheidenem Masse, und in Genf ist eine rückläufige Bewegung durch administrative Hilfeleistungen des Kantons gegenüber den Glaubensgemeinschaften festzustellen (1944).

3.3 Kirchliche Finanzen

3.3.1 Beitragssysteme

Es gehört zu den Verpflichtungen der Konfessionsangehörigen, an die Aufwendungen des kirchlichen Finanzhaushaltes und der kirchlichen Dienste beizutragen. Diese Beitragsleistung vollzieht sich heute einerseits durch freiwillige Gaben, anderseits in den meisten Kantonen durch die Erhebung von Kirchensteuern. Der freiwillige Beitrag entspricht dem freigewählten Entscheid der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft und gehört somit wesentlich zur verantworteten christlichen Existenz; insofern ist er unauflösbar. Die Kirchensteuer konkretisiert die kirchliche Beitragspflicht in einer gleichwertigen Art. Sie vermag insbesondere den Erfordernissen kirchlicher Solidarität und der Verhältnismässigkeit der Lastenverteilung zu entsprechen. Kirchensteuer und freiwillige Beiträge stehen nicht in einem alternativen Verhältnis, sondern ergänzen sich gegenseitig.

3.3.2 Erhebung von Kirchensteuern

Mit der Anerkennung der Glaubensgemeinschaften im öffentlichen Recht ist in der Regel die Übertragung des Besteuerungsrechtes seitens der Kantone verbunden. Die Kirchgemeinden in den drei Bistums-

kantonen, und im Kanton St.Gallen auch der Konfessionsteil, haben das Recht, nach Massgabe der kantonalen Steuergesetze Steuern für kirchliche Zwecke zu erheben.

3.3.2.1 Das Recht, von den einzelnen Mitgliedern Steuern zu erheben, ermöglicht eine Verteilung der Lasten des kirchlichen Finanzhaushaltes nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des einzelnen Kirchengliedes. Kein anderes Beitragssystem bietet eine ähnliche ausgewogene Lösung. Die Beitragserhebung über Steuern gewährleistet sodann die Freiheit und Unabhängigkeit vorab der in kirchlichem Dienst Stehenden von bestimmten Personengruppen oder Geldgebern.

3.3.2.2 Kirchliche Steuern sind Abgaben, die mit staatlichem Verwaltungszwang eingezogen werden. Dieser besondere Verpflichtungscharakter ist auch mit einer Kirchensteuer vereinbar. Zum Schutze der Gewissensfreiheit ist der Zwangscharakter durch die Gewährleistung des Austrittsrechtes gemildert.

3.3.2.3 Die Besteuerung der Mitglieder ist unmittelbar an die Zugehörigkeit zur einzelnen Glaubensgemeinschaft geknüpft. In der Mehrzahl der Kantone sind auch juristische Personen (Aktiengesellschaften usw.) zu Steuerleistungen für die Glaubensgemeinschaften herangezogen. Diese Praxis ist in rein rechtlicher Betrachtungsweise angefochten. Die soziale Verpflichtung des Kapitals im Gesamt der Gesellschaft darf jedoch auch gegenüber den Glaubensgemeinschaften zur Geltung kommen. Dies zeigt sich etwa darin, dass solche Steuererträge zweckgebunden sind und, wie im Kanton St.Gallen, nur zum Ausgleich unter den Kirchgemeinden verwendet werden dürfen.

3.3.3 Direkte Staatsbeiträge an die Kirchen

Verschiedene Kantone leisten Beiträge an die Konfessionsteile. Indirekt sind damit sämtliche Bürger zu Leistungen an diese Kirchen verpflichtet. Ein gleiches gilt für Aufwendungen von Politischen Gemeinden.

Solche Staatsleistungen sind vielfach auf Rechtsverpflichtungen der Kantone aus früherer Säkularisation von Kirchengut und die damit verbundene Übernahme von finanziellen Lasten zurückzuführen. Gegen diese Staatsbeiträge wird gelegentlich der Vorwurf erhoben, sie verletzen die Gewissensfreiheit jener, die keinem Konfessionsteil zugehören. Andere rechtfertigen sie in Rücksicht auf die sozialen und kulturellen Leistungen, welche die Konfessionen erbringen. Der moderne Staat wird sich jedoch, auf die Dauer betrachtet, mit der Ablösung solcher Lasten zu befassen haben.

Im Bistum St.Gallen sind direkte staatliche Leistungen an die Konfessionen kaum ein aktuelles Problem. Der Kanton St.Gallen hat einzig die Besoldung der Religionslehrer an kantonalen Mittelschulen sowie

der Seelsorger an Krankenanstalten übernommen. Sodann ist in Auserrhothen die Ablösung des Eigentums an den evangelischen Kirchen von den Politischen Gemeinden und ihre Übertragung an die Kirchgemeinden eingeleitet.

3.3.4 Verwendung der Kirchensteuer

3.3.4.1 Kirchensteuern wurden zumeist zur Tragung kirchlicher Baukosten und Besoldungen der Amtsträger eingeführt. Aus diesen sogenannten Kultuszwecken ist ein allgemein kirchlicher Zweck geworden; diese Ausweitung ist gerechtfertigt, da sich die Aufgaben der Kirche ändern. Die Verwendungsmöglichkeit der Steuererträge muss somit so weit reichen wie der Aufgabenbereich der Kirche selbst. Bestehende einschränkende Vorschriften der Kantone entsprechen nicht mehr heutiger Denkart.

3.3.4.2 Die Verwendung der Kirchensteuer unterliegt der demokratischen Kontrolle in Kirchgemeinden und Konfessionsteilen. Je stärker von diesem Mitbestimmungsrecht Gebrauch gemacht wird, umso weniger wird der Vorwurf einseitiger Verwendung möglich sein. Insbesondere sind jedoch die verantwortlichen Organe aufgerufen, für einen gezielten Einsatz der Mittel für alle kirchlichen Aufgaben zu sorgen. Bau- und Unterhaltslasten an kirchlichen Gebäuden gehören zur ältesten Aufgabe von Kirchgemeinden. Bauten sind jedoch nicht Selbstzweck, sondern Mittel für die eigentlichen Aufgaben der Kirche. Alle Kirchenglieder sind mitverantwortlich für eine ausgewogene Verteilung der Steuergelder für indirekte und direkte pastorale Aufgaben.

3.3.4.3 Aus der verhältnismässigen Tragung der Lasten erwächst die Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Mittel für alle Gruppen von Kirchengliedern, insbesondere auch der Ausländer. Die Forderung solcher Gruppen, ihre Steuererträge auszuschneiden, widerspricht den Grundsätzen des Steuerrechtes wie auch der Solidarität. Kirchgemeinden und Konfessionsteile haben jedoch die Pflicht, für die seelsorgerliche Betreuung der Gastarbeiter die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen und dabei auch den besonderen Verhältnissen dieses pastoralen Einsatzes Rechnung zu tragen.

3.3.5 Kirchlicher Finanzausgleich

3.3.5.1 Da das Recht zur Steuererhebung meistens den Kirchgemeinden zusteht, ist die Finanzkraft der Kirchen besonders an der Basis stark. In den meisten Kantonen vollziehen die Konfessionsteile einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden.

3.3.5.2 Die kantonalen Grenzen entsprechen jedoch nicht den kirchlichen Einheiten, den Diözesen. Die Konfessionsteile der Kantone wer-

den jedoch heute meist an den finanziellen Aufwendungen ihrer Ordinariate durch Beiträge beteiligt. Mit der Schaffung der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz, die aus Vertretern der landeskirchlichen Organe besteht, ist ein erster Schritt für eine Finanzierung gesamtschweizerischer kirchlicher Aufgaben gemacht worden. Die Schaffung gleichartiger oder vergleichbarer Strukturen in allen Kantonen würde die Wirksamkeit des bestehenden Instrumentes bedeutend erhöhen.

Der Ruf nach einem wirksameren Finanzausgleich zwischen den Kantonen der gleichen Diözese und zwischen den Diözesen ist verständlich. Ein Finanzausgleich im eigentlichen Sinne hat jedoch eine Vereinheitlichung der Steuersysteme zur Voraussetzung. Die von den politischen Instanzen eingeleiteten Bestrebungen zu einer Steuerharmonisierung sind deshalb auch von den Konfessionstellen zu unterstützen.

3.3.5.3 Im Bistum St.Gallen besteht zur Zeit einzig unter den Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen ein gut ausgebauter Steuerausgleich.

Mit Ausnahme eines kleinen Beitrages Innerrhodens finanziert auch lediglich der st. gallische Konfessionsteil in wesentlichem Masse die Personalkosten des Ordinariates St.Gallen, wobei diese Leistungen teils aus Rechtsverpflichtungen herrühren, teils freiwillige Leistungen sind.

Der Konfessionsteil des Kantons St.Gallen und der Kirchgemeinde-Verband von Ausserrhodens sind auch Mitglieder der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz, die helfen, mit ihren Beiträgen gesamtschweizerische kirchliche Werke mitzufinanzieren.

3.3.6 Steuern, freiwillige Gaben und kirchliche Vermögen

3.3.6.1 Der Ertrag der Kirchensteuern bildet zusammen mit den Beiträgen und Spenden den wesentlichen Rückhalt des kirchlichen Finanzhaushaltes. Die beiden Finanzquellen ergänzen sich. Zusätzlich fließen der Kirche Erträge aus kirchlichen Vermögen im engeren Sinne (selbständige Stiftungen usw.) zu, die von kirchlichen Instanzen und Institutionen verwaltet werden.

Eine abschliessende Zuordnung der Finanzquellen auf bestimmte kirchliche Aufgaben ist kaum möglich und auch nicht erwünscht. Institutionalisierte Aufgaben der Kirche mit überdiözesaner oder gesamtschweizerischer Zielsetzung sind jedoch vermehrt über Steuern zu finanzieren. Dabei sind klare Prioritäten zu setzen (vgl. Rundschreiben des Seelsorgerates vom Februar 1975 über «Beschaffung und Verwendung kirchlicher Finanzen»).

3.3.6.2 Die Verwaltung und Verwendung der verschiedenen finanziellen Mittel ist nicht gleich transparent. Für Steuergelder ist eine öffent-

liche und allen zugängliche Rechnungsablage aus verwaltungsrechtlichen Gründen gewährleistet. In gleicher Weise orientieren grosse kirchliche Werke (z. B. Fastenopfer) detailliert über ihre Tätigkeit. Die Pflicht zur Offenlegung sollte sich jedoch auf alle kirchlichen Institutionen einschliesslich der Ordinariate beziehen. Es fehlt auch verschiedentlich eine Kontrolle bei kirchlichen Sammlungen auf örtlicher oder regionaler Basis; durch Verpflichtung zu öffentlicher Rechnungsablage ist sie zu gewährleisten.

3.4 Mitgliedschaft

3.4.1 Die meisten Kantone begründen eine Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde auf Grund der Konfessionszugehörigkeit und des Wohnsitzes im Gemeindegebiet.

Trotz der Bestimmungen, dass die Konfessionszugehörigkeit vom innerkirchlichen Recht bestimmt wird, knüpft die Mitgliedschaft an eine äussere Erklärung des einzelnen an. Jede rechtliche Umschreibung einer Mitgliedschaft ist notwendigerweise an äussere, fassbare Kriterien gebunden, und der damit umgrenzte Kreis ist nicht deckungsgleich mit einer Zugehörigkeit, die letztlich auf einer innern Glaubens- und Gewissenshaltung beruht.

3.4.2 Mit der Religionsfreiheit garantiert der Staat die Möglichkeit des Austritts aus dem Verband der Kirchengemeinde. Ob damit auch ein Austritt aus der Kirche erklärt wird, ist eine nicht einfach zu entscheidende Frage. Auf jeden Fall ist die Kirchengemeinde in Zweck und Funktion auf die kirchliche Tätigkeit hingeordnet. Ein Austritt wird somit auf die Motivierung hin zu untersuchen sein. Ist er durch rein steuerrechtliche Überlegungen bedingt, so ist klarer Weise eine kirchliche Verpflichtung zu einem verhältnismässigen Beitrag an die finanziellen Lasten der Kirche verletzt und die geforderte Solidarität durchbrochen. Dies gilt gleicherweise für Schweizer wie Ausländer. Die Konsequenzen, die aus einem derart motivierten Austritt zu ziehen sind, sind auf pastoraler Ebene zu untersuchen und zu klären.

3.4.3 Nicht alle Kirchenglieder sind im Besitz des Stimm- und Wahlrechtes in den Kirchengemeinden. In vielen Kantonen sind die Ausländer davon ausgeschlossen, mancherorts sogar die Schweizerfrauen. Die Zielsetzung der Kirchengemeinde erfordert jedoch, dass die Aktivrechte nach andern Kriterien bemessen werden als im politischen Bereich. Der Einbezug der Frauen wie der Ausländer erscheint als notwendig, als wünschbar die aktive Beteiligung junger Erwachsener. Nur so wird das Kirchenvolk in einer einwandfreien demokratischen Ordnung voll

repräsentiert. Dies setzt allerdings voraus, dass auch seitens der Ausländer die Integrationsbestrebungen gefördert werden.

3.5 Verhältnis zwischen Kirchgemeinden und Pfarreien

3.5.1 Pfarrei und Kirchgemeinde waren von Jeher in besonderer Weise aufeinander bezogen. Die Kirchgemeinde umfasst in der Regel das Gebiet der Pfarrei und schliesst damit die Pfarreimitglieder zu einer Körperschaft zusammen. Dieser Zusammenhang wird auf Grund des Synodentextes III «Kirchlicher Dienst/Planung der Seelsorge in der Schweiz», insbesondere bezüglich der Regionalisierung der Seelsorge (4.3, 8.2), neu zu überprüfen sein. Hier können nur einzelne Fragen herausgegriffen werden.

3.5.2 Die Kirchgemeinden sind mitbeteiligt an der Berufung der Pfarrer. Ihre Mitwirkungsrechte oder ihr Wahlrecht sind teils kirchlichen Ursprungs (Patronatsrechte, Nominationsrechte), teils durch die kantonalen Gesetzgebungen vorgeschrieben. Die Teilnahme des Kirchenvolkes an der Pfarrwahl unterstreicht das partnerschaftliche Verhältnis wie die gegenseitige Bindung zwischen Gemeinden und Pfarrern. Die bestehenden uneinheitlichen Verhältnisse sollten behoben werden durch Ausdehnung der Mitwirkungsrechte auf alle Kirchgemeinden. Der Gleichstellung aller Kirchgemeinden stehen gewisse rechtliche Bedenken entgegen. Soweit tatsächlich eine Gleichstellung nicht möglich ist, sollen wenigstens die Kirchenverwaltungen vor der Ernennung des Pfarrers vom Bischof konsultiert werden.

3.5.3 Auf dem Gebiet der Gemeinden haben die Pfarreiräte ein neues Strukturelement gebracht. Ein Teil der zur Beratung stehenden Probleme ist sowohl von den Pfarreiräten wie den Kirchgemeinderäten zu behandeln. Auch ein Einsatz finanzieller Mittel kann nie ohne pastorale Überlegungen erfolgen. Das derzeitige Verhältnis der beiden Gremien lässt noch kaum allgemeine Schlüsse zu, da sowohl die örtlichen Verhältnisse wie die sachlichen Gegebenheiten zu unterschiedlich sind (Stadtkirchgemeinden mit mehreren Pfarreien usw.). Diese Verschiedenartigkeit der Verhältnisse legt indessen eine Förderung der sachlichen und personellen Zusammenarbeit nahe. Sowohl in Einzelfällen wie insbesondere bei der Einführung oder grundsätzlichen Neustrukturierung landeskirchlicher Gremien ist die Suche nach einer einheitlicheren Form zu fördern.

In der gegenwärtigen Ordnung können Kirchenverwaltungsräte, welche durch einige aussenstehende Personen erweitert sind, als Pfarreiräte bezeichnet werden, sofern der Vorsitz nicht vom Präsidenten des Kir-

chenverwaltungsrates geführt wird (vgl. Schweizerische Kirchenzeitung 1975, S. 253).

3.6 Bistumseinteilung in der Schweiz

3.6.1 Die heutigen Umgrenzungen der Bistümer der Schweiz sind das Ergebnis eines langwierigen Entwicklungsprozesses. Er ist insofern nicht zum Abschluss gekommen, als die Gebiete einzelner Kantone nur provisorisch einem Bischofsamt zugeordnet sind. Im Bistum St.Gallen betrifft dies die Apostolische Administration Appenzell, welche beide Halbkantone umfasst. In mancher Beziehung trägt der bestehende Zustand den Charakter des Zufälligen. Dies zeigt sich in der wenig ausgeglichenen Grösse der Bistumssprengel, der mangelnden Einheitlichkeit der Gebiete und der Verlagerung der Schwerpunkte der Bevölkerung. Die Bistumsgrenzen sind auf die Notwendigkeiten der Seelsorge abzustimmen; damit ein lebensfähiger Organismus entsteht, ist die organisatorische Einheit bezüglich des Personals, der Ämter und Einrichtungen sicherzustellen (II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 22/24). Dies kann sinnvoller in einer Neukonzeption auf dem ganzen Gebiet der Schweiz als in der Form einzelner Bereinigungen erfolgen.

3.6.2 Die Bistumseinteilung ist stark mit staatsrechtlichen Fragen verknüpft. Die Bundesverfassung (Art. 50 Abs. 4) schreibt für jede Veränderung der Bistumsgrenzen die Genehmigung der Bundesbehörden vor und erklärt damit die Bistumsfrage zu einer gemischten staatlich-kirchlichen Angelegenheit.

Auch bei einer Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung der Bundesverfassung bleibt die Hoheit der Kantone aufrecht. Mehrere Kantone sind Vertragspartner von Konkordaten mit dem Apostolischen Stuhl; weitere Kantone gelangten trotz mehrfacher Verhandlungen nicht zu vertraglichen Regelungen, und andere haben einseitig zu Bistumsfragen Stellung bezogen. Obwohl die bestehenden staatsrechtlichen Zuständigkeiten und Verträge eine Reorganisation der Bistumseinteilung nicht verunmöglichen, bringen sie doch eine Erschwerung.

3.6.3 Vorab die Staatsverträge der Basler Diözesankantone und St.Gallens umfassen neben der territorialen Umgrenzung der Bistümer auch eine Ordnung für die Wahl der Bischöfe und der Domkapitel sowie finanzielle Verpflichtungen der Kantone oder Landeskirchen. So werden die Bischöfe von Basel und St.Gallen durch die Domkapitel gewählt; Chur kennt eine Wahl des Bischofs durch das Domkapitel in einer eingeschränkten Art (aus Dreieuvorschlag des Apostolischen Stuhls), während in den drei andern Diözesen die Ernennung direkt

durch Rom erfolgt. Jede Revision bestehender Konkordate wird damit auch die Frage des Wahlmodus neu zur Diskussion stellen. Eine entscheidende Mitwirkung der Ortskirche bei der Wahl der Bischöfe ist nicht nur im bestehenden Umfang beizubehalten, sondern im Sinne nachkonziliären Kirchenverständnisses weiter zu fördern.

3.6.4 Die Komplexität der Bistumseinteilung, die neben primär kirchlichen auch staatsrechtliche Probleme, Wahlordnungen und finanzielle Leistungen mitumfasst, lässt kaum eine rasche Lösung erwarten. Sie ist jedoch vorzubereiten unter Mitwirkung der daran beteiligten Gremien.

3.7 Rechtsverhältnisse des Bistums St.Gallen

3.7.1 Das Bistum St.Gallen wurde errichtet aufgrund gegenseitiger Vereinbarung. Als Grunderlasse bestehen einerseits die «Vereinbarung zwischen dem Kath. Grossratskollegium des Kantons St.Gallen und dem Apostolischen Stuhl» vom 11. November 1845, und andererseits die päpstliche Bulle «Instabilis rerum humanarum» vom 8. April 1847. Bei der «Vereinbarung» handelt es sich um einen — freilich vom Papst formell nicht ratifizierten — Staatsvertrag; der Konfessionstell als der eine Vertragspartner tritt dabei als Organ des Staates in Erscheinung. Die Bulle ist ein kirchlicher Erlass; sie ist unmittelbar auf die «Vereinbarung» bezogen und deckt sich inhaltlich grösstenteils mit ihr.

Inhaltlich regeln Staatsvertrag und Bulle im wesentlichen folgende Punkte:

3.7.1.1 Diözesangebiet

Das Diözesangebiet umfasst das Gebiet des Kantons St.Gallen. Die Katholiken der beiden Kantone Appenzell wurden erst 1867 provisorisch der Leitung des Bischofs von St.Gallen unterstellt; Appenzell bildet deshalb eine Apostolische Administratur.

3.7.1.2 Bischofswahl

Dem Domkapitel wird das Recht zur Wahl des Bischofs eingeräumt, wobei der Bischof aus den inkardinierten Weltgeistlichen gewählt werden muss. Das Teilnahmerecht des Katholischen Kollegiums — Streichungsrecht an der vom Domkapitel vor der Wahl vorzulegenden Kandidatenliste — ist in seiner praktischen Handhabung zwar klar, aber in seinen rechtlichen Grundlagen nicht unbestritten.

3.7.1.3 Wahl der Kanoniker

Die Wahl des Domkapitels ist rechtlich festgelegt. Die Wahl der residierenden Kanoniker wird teils vom Bischof, teils vom Administrations-

rat vollzogen. Der Domdekan wird aus dem Kreis der Kanoniker auf einen Dreivorschlag des Bischofs hin durch den Administrationsrat gewählt. Die Landkanoniker sind teils durch den Bischof, teils durch das Domkapitel zu bestimmen, wobei dem Administrationsrat ein Streichungsrecht eingeräumt ist.

3.7.1.4 Dompfarrei

Das Residentialkapitel nimmt als Gremium die Funktion eines Pfarrers der Dompfarrei wahr.

3.7.1.5 Finanzielles

Der Konfessionsteil hat finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen, einerseits durch die Dotation der diözesanen Stiftungen (Bistumsfond, Kathedrale Kirchen- und Seminarfond) und andererseits zur Hauptsache durch die Besoldung des Bischofs und der Residentialkanoniker.

3.7.2 Die bestehende Ordnung hat ihre Vorzüge, indem sie eine rechtliche Verbindlichkeit aufweist, welche sowohl den Apostolischen Stuhl wie auch den st.gallischen Partner bindet; sie kann somit auch nicht einseitig abgeändert werden. Andererseits trägt sie den Stempel der vierziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, und auch des politischen Kompromisses. Revisionswünsche führten bis anhin nicht zu wirklichen Verhandlungen, weil insbesondere das Recht des Domkapitels, den Bischof zu wählen, in Frage gestellt wurde.

3.7.3 Für die zukünftige Entwicklung ist zunächst zu fordern, dass die Rechtsgrundlagen des Bistums weiterhin auf Verträgen beruhen, und nicht auf einseitigen Erlassen. Dabei sind folgende Postulate wegleitend:

3.7.3.1 Das Diözesangebiet sollte — unter Vorbehalt gesamtschweizerischer Lösungen — auch die appenzellische Administratur umfassen.

3.7.3.2 Das Wahlrecht des Bischofs durch ein ortskirchliches Gremium ist zu wahren.

3.7.3.3 Eine Mitsprache örtlicher, kirchlicher oder konfessioneller Gremien bei der Bestellung wichtiger kirchlicher Ämter ist im Sinne einer positiven Mitwirkung auszugestalten.

3.7.3.4 Die Seelsorge der Dompfarrei ist grundsätzlich vom Domkapitel unabhängig zu strukturieren.

3.7.3.5 Die finanzielle Sicherung der Mitglieder des Ordinariates ist der neuen Ordnung entsprechend auszugestalten.

3.8 Domkapitel und Ordinariat

3.8.1 Die Begriffe Domkapitel und Ordinariat liegen nicht auf der gleichen Ebene. Das Domkapitel setzt sich zusammen aus dem Domdekan als Vorsitzendem, aus vier weiteren residierenden Kanonikern und acht Landkanonikern. Als Gesamtgremium hat das Domkapitel die Wahl des Bischofs zu vollziehen.

Das Ordinariat umfasst alle Personen, welche im Auftrag des Bischofs Aufgaben in der zentralen Leitung des Bistums erfüllen. Organisation und Struktur des Ordinariats werden vom Bischof grundsätzlich frei bestimmt.

3.8.2 In der Praxis besteht eine enge Verbindung zwischen Domkapitel und Ordinariat. Von jeher haben residierende Kanoniker an der diözesanen Verwaltung teilgehabt. So wurden bisher die Domdekane auch zu Generalvikaren ernannt, ohne dass die beiden Ämter notwendigerweise verbunden sein müssten. Einer der Kanoniker versah auch stets das Amt des Offizials (Vorsitz des diözesanen Gerichtes).

3.8.3 In den letzten Jahren sind die Aufgaben der diözesanen Verwaltung offensichtlich stark angewachsen. Eine Vermehrung von Mitarbeitern des Ordinariats vermag allein die Probleme nicht zu lösen; ebenso notwendig ist ein klarer Aufbau der Zuständigkeiten. Ein kleines Leitungsgremium, dem Fachleute zugeordnet sind, vermag effiziente Arbeit zu verrichten. Dies hat zur Konsequenz, dass die personelle Besetzung des Ordinariats relativ frei auswechselbar sein muss. Eine Besonderheit besteht nun darin, dass der Bischof die Mitarbeiter auf Zeit wählen kann, dass aber Kanoniker in ihrer Eigenschaft als Kanoniker auf Lebenszeit ernannt sind.

Es ist anzustreben, dass für die Mitglieder des Ordinariats Amtsdauern festgelegt werden, wobei eine Bestätigung für weitere Amtsdauern möglich ist. Zudem soll darauf geachtet werden, dass die Altersgrenze von 65 Jahren nicht überschritten wird.

3.9 Nuntiatur

3.9.1 Die Stellung der Nuntien als päpstliche Gesandte ist eine doppelte: Sie pflegen die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den einzelnen Staatsregierungen, und es sind ihnen innerkirchliche Aufgaben übertragen (vgl. Motu proprio «Sollicitudo Omnium Ecclesiarum» vom 24. Juni 1969).

3.9.2 Die diplomatische Funktion der Nuntien, soweit sie nicht einfach Ergebnis einer historischen Entwicklung ist, wird bezeichnet als «Ausfluss eines dem geistlichen Amt des Papstes innewohnenden Rechtes,

wobei die Gesandten Interpreten der Sorge des Papstes für das Wohl des Landes sind und vor allem Frieden, Fortschritt und Zusammenarbeit zu fördern haben». Die so umschriebene Funktion wird je nach dem einzelnen Land eine sehr unterschiedliche Bedeutung haben. Sie nimmt wenig Rücksicht auf die jeweilige ökumenische Situation und übersieht die Gefahr, dass die Nuntien mehr als Vertreter einer politischen Gewalt erscheinen und damit das wahre Gesicht der Kirche verdunkeln. Dieses Problem bleibt bestehen, solange die Verquickung zwischen der politisch-diplomatischen Funktion der Nuntien und ihren kirchlichen Aufgaben andauert.

3.9.3 Als kirchlichen Delegaten kommt den Nuntien die Herstellung der innerkirchlichen Kommunikation zwischen den Teilkirchen und der Primatialgewalt zu. So vertritt der Delegat einerseits den Papst und steht damit im Dienste der kirchlichen Einheit; in dieser Eigenschaft hat er über die Lage der Teilkirchen Bericht zu erstatten, er wird zu Rate gezogen bei Entscheidungen, die sein Gebiet betreffen, und er hat insbesondere bei der Ernennung von Bischöfen konkret seine Meinung über Kandidaten zu äussern, das kirchliche Eignungsverfahren durchzuführen und sich nicht zuletzt mit der Bistumseinteilung eines Landes zu befassen. Andererseits darf der Delegat die Bischöfe in ihrem Amt nicht beeinträchtigen, soll ihnen aber beratend zur Seite stehen.

Diese kirchlichen Verpflichtungen setzen fraglos eine gute Kenntnis der Sprache, der kulturellen Eigenart und Mentalität des betreffenden Landes voraus. Zudem ist es eine Frage des ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Einheit und der Vielheit der Kirche, auf welche institutionalisierte Art die notwendige Kommunikation sicherzustellen ist.

Entscheidungen und Empfehlungen

Von der Synode verabschiedet am 29. November 1975

Die Zustimmung des Bischofs erfolgte unmittelbar nach der Verabschiedung.

4 Die Kirche in der Gesellschaft

(vgl. Kommissionsbericht 1)

4.1 Die künftige Stellung der Kirche in der Gesellschaft soll gekennzeichnet sein durch die Bereitschaft, sich für den Dienst am Menschen und an der Gesellschaft einzusetzen und sich für eine Vermittlung zwischen unterschiedlichen Meinungen und Gruppen zur Verfügung zu stellen.

4.2 Für diese grundsätzliche Haltung der Kirche darf es nicht von Bedeutung sein, ob sie in der Gesellschaft eine Mehrheits- oder Minderheitsstellung einnimmt.

4.3 Weder der Rückzug ins Getto noch ein völliges Aufgehen in der Gesellschaft ohne kritische Distanz stellen für die Kirche einen gangbaren Weg in die Zukunft dar.

5 Kirche und Politik

(vgl. Kommissionsbericht 2)

5.1 Der Christ als Staatsbürger

5.1.1 Christsein umfasst den ganzen Menschen, den Menschen in seiner ewigen Bestimmung wie auch in seinen sozialen und gesellschaftlichen Beziehungen. Deshalb muss der Christ sich dafür engagieren, «die zeitliche Ordnung mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen und zu vervollkommen» (II. Vatikanisches Konzil, Dekret über das Laienapostolat, Nr. 5). Der Christ ist daher aufgerufen, sich neben karitativer und sozialer Tätigkeit auch im politischen Bereich einzusetzen.

5.1.2 Der Einsatz des Christen im öffentlichen Leben wird nicht auf Machtstreben ausgerichtet sein, sondern auf die Verwirklichung einer gerechten Gesellschaftsordnung zum Wohle aller. Der Christ dient so den Mitmenschen; seine besondere Sorge gilt den Ärmsten und denen, welche in unserer Gesellschaft vernachlässigt oder ausgebeutet werden.

5.1.3 Das spezifisch Christliche am politischen Einsatz des Christen besteht darin, dass der Christ nicht nur die gegebene Situation beurteilt und daraufhin konkrete politische Ziele zu verwirklichen sucht, sondern dass er Zielsetzung und Mittel zu deren Erreichung immer wieder an den Massstäben des Evangeliums misst, wobei neben den eschatologischen, übernatürlichen und persönlichen Gesichtspunkten des Evangeliums auch dessen aktuelle, kritische und soziale Aspekte massgebend sind, welche eine verantwortliche und schöpferische Mitwirkung in der Welt fordern.

5.2 Kirche und Parteien

5.2.1 Die Synode erachtet es als vom Evangelium her gerechtfertigt, dass sich Gruppen von Christen unter gemeinsamem Namen und aus christlichem Verantwortungsbewusstsein heraus in Staat und Gesellschaft zum Wohle aller Menschen engagieren und ihre Vorstellungen von der besten politischen Ordnung aus ihrer christlichen Sicht heraus zu begründen trachten.

5.2.2 Andererseits ist anzuerkennen, dass derselbe christliche Glaube aufgrund verschiedener Analysen oder aus einer Solidarität gegenüber unterschiedlichen Gruppen heraus zu verschiedenen Engagements führen kann.

5.2.3 Die Kirche soll grundsätzlich zu allen Parteien ein offenes Verhältnis anstreben. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es an den Parteien selbst liegt, ihr eigenes konkretes Verhältnis zur Kirche durch ihre Anschauungen und ihre politische Tätigkeit zu finden.

5.3 Kirchliche Gruppierungen

5.3.1 In der Sorge um eine wahre Verkündigung in unserer Gesellschaft betrachtet es die Synode als eine grundlegende pasto-

rale Aufgabe, christliche Gruppen, die sich ihrer politischen Verantwortung in der Gesellschaft bewusst sind, zu bilden und zu fördern.

5.3.2 Solche Gruppen tragen wesentlich mit an der Aufgabe der Kirche, anzuregen und erneuernd zu wirken im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Strukturen und deren besseren Anpassung an die wirklichen Bedürfnisse der Menschen. In unserer pluralistischen und ständig sich ändernden Welt kann die Kirche diese Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie in ihren Gemeinschaften ein weitgehendes, freilich zugleich besonnenes Experimentieren zulässt.

5.3.3 Besondere Beachtung und Unterstützung verdienen nach wie vor unsere katholischen Verbände. Sie haben in der Vergangenheit Wesentliches geleistet für Bildung und Schulung auch in gesellschaftlichen und politischen Belangen; direkt und indirekt haben sie wertvolle Impulse zur Meinungsbildung in Staat, Gesellschaft und Kirche vermittelt. Mögen sich unsere Verbände in ihrer Erscheinungsform auch gewandelt haben: in diesem Punkt haben sie auch für die Zukunft keineswegs ihre Bedeutung eingebüsst.

5.4 Politischer Auftrag der Amtsträger

5.4.1 Die Synode erachtet es als wichtige Aufgabe der Amtsträger, den Christen bei der Gewissensbildung zu helfen und sich dabei nicht bloss auf eine Individualethik zu beschränken, sondern unmissverständlich auch die Verantwortung des einzelnen und der christlichen Gemeinschaften für das Zusammenleben der Menschen in Staat und Gesellschaft zu betonen.

5.4.2 Die Kirche soll zu wichtigen gesellschaftlichen und politischen Fragen anregend, aufbauend, aber auch kritisch Stellung nehmen. Dabei kann es sich — auch mit Rücksicht auf die unter den Gläubigen herrschende Pluralität — nicht darum handeln, fertige Rezepte zu präsentieren, sondern vielmehr darum, Orientierungshilfen zu liefern und die anstehenden Probleme aus der Sicht des Evangeliums zu beleuchten.

5.4.3 Sowohl auf eidgenössischer wie auch auf kantonaler Ebene sollen kirchliche Stellungnahmen und Informationen auch als Beiträge zur Gesetzgebung (Vernehmlassungen) erfolgen.

5.4.4 Kirchliche Stellungnahmen und Informationen von gesamt-schweizerischer Bedeutung sollen von der Schweizerischen Bischofskonferenz ausgehen, solche von regionaler/kantonaler Bedeutung vom betreffenden Bischof aufgrund von Konsultationen mit zuständigen Gremien und wenn möglich in Zusammenarbeit mit andern christlichen Kirchen. Andere Organe, Gruppen und einzelne können nicht beanspruchen, im Namen der Kirche zu sprechen.

5.4.5 Um kirchliche Stellungnahmen und Informationen mit Sachkunde vorzubereiten, sollen die Bistümer und die Schweizerische Bischofskonferenz zusammen mit ihren Sekretariaten die Entwicklung in Staat und Gesellschaft kontinuierlich verfolgen und zur Vorbereitung von Stellungnahmen und Informationen Kommissionen einberufen. Im Sinne einer kontinuierlichen und prospektiven Arbeit wäre die Schaffung eines sozialetischen Instituts zu prüfen.

5.5 Seelsorger im öffentlichen Leben

5.5.1 Aufgrund seiner Verantwortung für die Botschaft Christi hat der Seelsorger das Recht und die Pflicht, gegebenenfalls auch eine Predigt zu halten, die man als politisch bezeichnen kann. Manchmal ist es nötig, die Gemeinde deutlich auf einen Ort der Menschheit hinzuweisen — sei er nah oder fern —, wo Menschen in der Ungerechtigkeit leben und vergessen sind, oder jene Bereiche unserer Gesellschaft beim Namen zu nennen, in denen — bewusst oder unbewusst — menschliche und christliche Werte mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt werden.

5.5.2 Die Seelsorger müssen sich dabei aber im klaren sein, dass die Autorität, mit der sie im Namen des Herrn die Frohbotschaft verkünden, eine andere ist als jene, mit der sie diesen universalen Anruf des Evangeliums konkret anwenden bei einer Situationsanalyse, welche auf rein menschlicher Information und Zuständigkeit beruht. Daher muss in solchen Fällen den Gläubigen auch Gelegenheit zur Aussprache mit dem Prediger geboten werden, damit auch andere Standpunkte vertreten werden können.

5.5.3 Es gibt Situationen, in denen es die Solidarität bzw. die Glaubwürdigkeit des Seelsorgers erfordern, dass er sich auch

ausserhalb der Predigt für ein bestimmtes öffentliches Anliegen engagiert. Im Einzelfall wird der Seelsorger selbst zu entscheiden haben, welches politische Handeln — oder Nichthandeln — der Wahrhaftigkeit seines Dienstes für das Evangelium und die Gemeinde dienlich ist. Das Recht zu handeln, muss ihm von der Gemeinde zugestanden werden. Die Gemeinde muss aber ebenso anerkennen, dass es mitunter Situationen geben kann, in denen der Seelsorger das Recht oder gar die Pflicht hat, seine persönliche politische Meinung nicht öffentlich zu vertreten.

6 Verhältnis von Kirche und Staat

(vgl. Kommissionsbericht 3)

6.1 Rechtsstellung der Glaubensgemeinschaften

6.1.1 Die Synode bejaht die Religionsfreiheit als menschliches Grundrecht und fordert vom Staat die volle Freiheit der Glaubensgemeinschaften zur Erfüllung ihres religiösen Auftrages.

6.1.2 Die Synode befürwortet in unsern konkreten Verhältnissen die öffentlich-rechtliche Stellung der Konfessionsteile und Kirchengemeinden,

- weil diese den Auftrag der Glaubensgemeinschaften, in die Öffentlichkeit zu wirken, zum Ausdruck bringt,
- weil die staatliche Rechtsordnung damit die Grundwerte, welche im wesentlichen Masse durch die Glaubensgemeinschaften verkündet werden, als für den Staat von Bedeutung anerkennt,
- weil sie den umfassenden Auftrag der Glaubensgemeinschaften, einen Dienst am Menschen und der Gesellschaft zu leisten, anerkennt.

6.1.3 Die Anerkennung der Glaubensgemeinschaften im öffentlichen Recht verlangt eine umfassende Ausscheidung der staatlichen und kirchlichen Zuständigkeit. Ziel der Rechtsentwicklung ist die Freiheit der Konfessionsteile, sich ihre Organisation aufgrund ihres eigenen Verständnisses selbst zu geben. Die Synode ersucht die zuständigen politischen Behörden, der Zweckverschiedenheit von Staat und Konfessionsteilen durch Einräumung eines vollen Rechtes zur Selbstorganisation Rechnung zu tragen.

6.1.4 Die Anerkennung im öffentlichen Recht darf die Religionsfreiheit anderer Glaubensgemeinschaften nicht beeinträchtigen. In den drei Bistumskantonen sind die katholische und evangelisch-reformierte Kirche, sowie in der Stadt St.Gallen die christkatholische Gemeinde öffentlich-rechtlich anerkannt. Dieselbe Rechtsstellung soll auch anderen Glaubensgemeinschaften gewährt werden, die eine solche Stellung wünschen und deren Bedeutung eine Anerkennung rechtfertigt. Das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung ist dementsprechend zu vereinfachen.

6.1.5 Die Synode erachtet es als notwendig und begrüsst es, dass das Verhältnis von Kirchen und Staat immer wieder überprüft und weiterentwickelt wird.

6.2 Kirchliche Finanzen

6.2.1 Alle Kirchenglieder sind verpflichtet, durch persönliche Beiträge zur Finanzierung kirchlicher Dienste und Aufgaben beizutragen.

Neben den unverzichtbaren freiwilligen Leistungen des einzelnen sieht die Synode in der Erhebung von Kirchensteuern eine legitime Form der Konkretisierung der kirchlichen Beitragspflicht und ein Mittel zur solidarischen Beitragsleistung aller Glieder. Eine Besteuerung der Kirchenglieder ist die angemessenere Form als Beitragsleistungen aus allgemeinen Steuermitteln der Kantone.

6.2.2 Der Verwendungszweck der Kirchensteuer hat soweit zu reichen wie die Aufgaben der Kirche selbst. Er soll durch keine staatlichen Auflagen beschränkt sein.

6.2.3 Jedes Kirchenglied, vorab die einzelnen Organe sind aufgefordert, über die demokratischen Mitwirkungsrechte in Kirchengemeinden und Konfessionsteilen dafür zu sorgen, dass die finanziellen Aufwendungen für kirchliche Bauten und deren Unterhalt in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Mitteln für den unmittelbaren pastoralen Einsatz stehen.

Die Synode ersucht überdies alle Gremien, die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam einzusetzen und die Dringlichkeit und Wirksamkeit ihres Einsatzes eingehend zu prüfen.

6.2.4 Die Ausländer haben Anspruch darauf, dass die für sie bestimmte Seelsorgearbeit aus den Steuererträgen finanziert wird, unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse.

Die Synode begrüsst die Schaffung von Missionsräten bei den Ausländermissionen (vgl. Brief des Bischofs vom Herbst 1973). Zur Beratung finanzieller Fragen haben diese Räte mit den entsprechenden Kirchenverwaltungen Kontakt aufzunehmen (vgl. Kreisschreiben des Administrationsrates an die Kirchenverwaltungen vom 29. Februar 1972). Aufgabe der Dekanatsdelegierten für Ausländerfragen ist es, diese Kontakte zu fördern.

Es wird auch zur Prüfung empfohlen, inwieweit der besonderen Situation der Ausländer, vorab der Saisonniers, in der Bemessung der Kirchensteuer Rechnung getragen werden kann.

6.2.5 Die Konfessionsteile sind aufgefordert, verhältnismässig an die Aufwendungen der Diözesanverwaltung beizutragen; überdies sind in Anerkennung der gemeinsamen Anliegen und im Sinne verstärkter Kooperation überdiözesane und schweizerische kirchliche Werke vermehrt aus Steuermitteln zu finanzieren. Soweit keine Rechtsstrukturen über die einzelne Kirchgemeinde hinaus bestehen, sind auf kantonaler Ebene Organe mit entsprechenden Kompetenzen zu schaffen oder bestehende Organe auszubauen.

6.2.6 Ein eigentlicher Finanzausgleich unter Kantonen der gleichen Diözesen ist an gleichartige rechtliche Strukturen in allen Kantonen gebunden. Die Organe der Konfessionsteile sind aufgefordert, sich für eine Vereinheitlichung der Strukturen einzusetzen und zusammen mit der Bischofskonferenz nach weiteren Möglichkeiten eines Ausgleichs zu suchen. Der Angleichung der kirchlichen Besoldungsansätze ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

6.2.7 Die Synode ersucht die Bischöfe, dahin zu wirken, dass über alle kirchlichen Institutionen und über alle kirchlichen Sammlungen eine öffentliche Rechnungsablage zu erfolgen hat.

6.3 Mitgliedschaft und Aktivrechte

6.3.1 Die Kirchengliedschaft, und damit die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, ist in den rechtlichen Kriterien nicht vollum-

fänglich geklärt. Die Synode ersucht die Bischofskonferenz, die Zusammenhänge im Rechtsbereich durch Fachleute weiter zu untersuchen.

6.3.2 Ein Austritt aus der Kirchengemeinde aus vorwiegend steuerrechtlichen Überlegungen bedeutet die Missachtung kirchlicher Solidarität. Solchen Austritten soll durch klärendes pastorales Gespräch begegnet werden.

6.3.3 Die Synode fordert die Gläubigen sowie die Organe der Konfessionsteile und Kirchengemeinden auf, sich für die Stimm- und Wahlrechte der Frauen sowie der Ausländer nach einer bestimmten Wohnsitzdauer einzusetzen.

Solange dieses Recht nicht verwirklicht ist, soll den Ausländern Gelegenheit gegeben werden, ihre besondern Anliegen für finanzielle Kredite vor den Organen der Kirchengemeinde zu vertreten (vgl. 6.2.4).

6.4 Verhältnis zwischen Kirchengemeinden und Pfarren

6.4.1 Die bestehenden Pfarrwahlrechte sind als Form der Teilnahme des Kirchenvolkes an der Bestellung kirchlicher Amtsträger zu wahren. Die Synode erwartet vom Bischof, dass er auf eine Behebung der bestehenden Ungleichheiten auf Gemeindeebene hinwirkt. Bis zur Verwirklichung dieses Postulates sind die Kirchenverwaltungen vor der Ernennung der Pfarrer zu konsultieren.

Die bestehenden Wahlrechte sind als Form der Teilnahme des Kirchenvolkes auch bei einer Regionalisierung der Seelsorge zu wahren.

6.4.2 Die generelle Trennung von Aufgaben der Kirchenverwaltungsräte und Pfarreiräte ist im Hinblick auf teils gleichartige Beratungsgegenstände zu lockern, wobei die besondere Zuordnung der Pfarreiräte zu den Seelsorgern zu berücksichtigen ist (vgl. Text III «Kirchliche Dienste» 8.1.3).

Die Synode begrüsst, dass vom Bischof eine Rahmenordnung erlassen wurde, innerhalb derer neue Formen für eine vermehrte personelle und strukturelle Zusammenarbeit und Vereinheitlichung erprobt werden können.

Erst aufgrund von Erfahrungen sollen Ordinariat und Konfessionsteile schliesslich institutionalisierte Lösungen einführen. Die Synode ersucht die Pfarrei- und Kirchenverwaltungsräte, in Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gemeinde, aktiv zu einer Koordination und Zusammenarbeit beizutragen.

6.4.3 Sowohl bei der Wahl der Kirchenverwaltungsräte wie der Pfarreiräte ist auf eine gerechte Repräsentanz der Gemeinde zu achten. An der Wahlvorbereitung sind deshalb alle Wahlfähigen zu beteiligen und nicht nur Gruppen oder Parteien (vgl. Text IV «Kirche im Verständnis des Menschen von heute» 8.2.11).

6.5 Bistumseinteilung in der Schweiz

(Von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 2. März 1975)

6.5.1 Die Erfordernisse der Seelsorge legen es nahe, die heutige Bistumseinteilung sowie die Zahl der Bistümer zu überprüfen. Die Bischofskonferenz wird ersucht, Lösungen auf gesamtschweizerischer Ebene anzustreben und mit deren Studium ein Fachgremium aus kirchlichen, staatskirchlichen und staatlichen Vertretern zu beauftragen.

6.5.2 Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Kirche soll die Bistumsgrenzen sowie die Zahl der Bistümer frei festlegen können;
- die Mitwirkung ortskirchlicher Gremien ist zu gewährleisten;
- im Falle einer Konfliktsituation zwischen historisch gewachsenen Gegebenheiten und pastoralen Bedürfnissen haben die letztgenannten Priorität.

6.5.3 Die Bistumseinteilung ist aufgrund bestehender Vereinbarungen in einigen Diözesen mit der Frage der Bischofswahl eng verbunden. Das zum Studium der Bistumseinteilung einzusetzende Fachgremium wird sich deshalb auch mit dem Problem der Bischofswahl auseinandersetzen haben.

Die Synode fordert für alle Diözesen eine rechtlich festgelegte Mitwirkung ortskirchlicher Gremien bei der Wahl der Bischöfe. Diese Mitwirkung muss bestehenden Mitentscheidungsformen mindestens gleichwertig sein.

6.6 Rechtsverhältnisse des Bistums St.Gallen

6.6.1 Die Synode betrachtet die Struktur des Bistums St.Gallen als wenig beweglich und als historisch belastet. Sie begrüsst eine Revision der bestehenden Erlasse im Sinne einer Weiterentwicklung auf vertraglicher Vereinbarung.

6.6.2 Die Synode wünscht, dass der Bischof zusammen mit dem Administrationsrat die Struktur der diözesanen Verwaltung überprüft. Dabei ist insbesondere eine grössere personelle Beweglichkeit durch Ernennung von Mitarbeitern auf Amtsdauern zu erstreben.

